

Förderbedingungen des Stadtbetriebs Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL)
zur Auszahlung eines Zuschusses zu TV-Untersuchung von
Hausanschlussleitungen und Grundleitungen

§ 1 Fördergegenstand

Gefördert wird die erstmalige Untersuchung von Hausanschlussleitungen und Grundleitungen mittels Kamerasystemen im Stadtgebiet Lünen gemäß den zum Zeitpunkt der Untersuchung hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Es muss vor Durchführung der TV-Untersuchung eine persönliche Beratung (nicht ausschließlich telefonisch) durch den SAL erfolgt sein.
- (2) Die Ergebnisse der TV-Untersuchung sind dem SAL im Dateiformat „xml“ auf einer CD, DVD oder einem USB- Drive zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die dem SAL gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellten Daten der TV-Untersuchung müssen der in Anlage 1 beschriebenen Form entsprechen, wobei mindestens die als Pflichtfelder gekennzeichneten Daten vorhanden sein müssen.
- (4) Das Einlesen der in der Anlage 1 als Pflichtfelder gekennzeichneten Daten in die EDV-Systeme des SAL muss automatisiert möglich sein.
- (5) Die Untersuchungsdaten wurden erstmalig nach dem 31.12.2011 beim SAL eingereicht.

§ 3 Zuschusshöhe

Die Förderung beträgt pauschal einmalig 80,00 € pro Untersuchung und Grundstück. Jedes Grundstück wird nur einmal gefördert. Es gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff.

§ 4 Antrag

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag. Dieser muss mindestens enthalten:

- Bankverbindung für die Auszahlung des Zuschusses
- Nennung des Objektes, für das die Auszahlung erfolgen soll

§ 5 Bewilligung/Auszahlung

- (1) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch den SAL. Über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entscheidet der SAL.
- (2) Der SAL teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung nach § 5, Absatz 1 schriftlich mit. Bei positivem Prüfergebnis soll die Auszahlung der Fördermittel zeitnah erfolgen.
- (3) Hat ein Antragsteller eine Bewilligung nur durch absichtlich falsche Angaben bzw. arglistige Täuschung erhalten, so ist der SAL unabhängig von den Bestimmungen dieser Förderrichtlinien berechtigt, nach Bekanntwerden dieser Tatsachen die Auszahlung bereits bewilligter Mittel sowie die Bewilligung weiterer Mittel zu verweigern. Weiterhin kann der SAL bereits zu Unrecht ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.

§ 6 Kein Rechtsanspruch

- (1) Bei dem Förderprogramm zur Auszahlung eines Zuschusses zu TV-Untersuchungen von Hausanschlussleitungen und Grundleitungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des SAL. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- (2) Die Förderung wird pro Kalenderjahr maximal bis zur im jeweiligen Wirtschaftsplan des SAL beschlossenen Höhe bewilligt und ausgezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Förderbedingungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 1 zu den Förderbedingungen des SAL zur Auszahlung eines Zuschusses zu TV-Untersuchung von Hausanschlussleitungen und Grundleitungen vom 01.01.2012

Anforderungen an die Inspektionsdaten gemäß Merkblatt

DWA-M 150 „Datenaustauschformat für die Zustandserfassung von Entwässerungssystemen (April 2010)“

Feldname	Beschreibung	Pflichtfeld	Wert
HG	Haltungsgrunddaten		
HG001	Haltungsbezeichnung	Ja	
HG002	Knotenbezeichnung oben	Nein	
HG003	Knotenbezeichnung unten	Nein	
HG011	Leistungsbezeichnung	Ja	
HG304	Materialart	Nein	
HG306	Profilbreite	Nein	
HG313	Haltungsart	Nein	A, B
HG302	Abwasserart	Nein	
HG303	Baujahr	Nein	
HG310	Haltungslänge	Ja	
HI	Haltungsinspektionsdaten		
HI101	Inspektionsrichtung	Ja	
HI104	Inspektionsdatum	Nein	
HZ	Haltungszustandsdaten		
HZ001	Station	Ja	
HZ002	Kode	Ja	
HZ003	Quantifizierung 1	Nein	
HZ004	Quantifizierung 2	Nein	
HZ005	Streckenschaden	Nein	
HZ006	Lage am Umfang 1	Nein	
HZ007	Lage am Umfang 2	Nein	
HZ014	Charakterisierung 1	Nein	
HZ015	Charakterisierung 2	Nein	
HZ017	Std. Anmerkung	Nein	
GP	Geometriepunktdaten		
GP003	Rechtswert	Nein	
GP004	Hochwert	Nein	